

Richtlinie der Gemeinde Fußach für die Vergabe von Liegeplatzbewilligungen bei der „Alten Ache Süd“ (Vergaberichtlinie „Alte Ache Süd“)

beschlossen von der Gemeindevertretung in der Sitzung von 18.12.2024.

I. Allgemeines, Warteliste, Bewerberliste

1. Die Vergaberichtlinie „Alte Ache Süd“ gilt für die von der Gemeinde Fußach betriebene Bootsliegeplatzanlage „Alte Ache Süd“.
2. Grundlage der Vergabe von Bootsliegeplätzen bildet die Warteliste.
3. In die Warteliste werden nur Personen mit einem Hauptwohnsitz in Fußach und Personen mit Hauptwohnsitz in einem Wohnhaus auf GrSt. Nr. 609/1 und 609/2, Grundbuch Hard (Im Böschen) aufgenommen. Ansuchen können nur von natürlichen Personen gestellt werden und entsprechend dem Alter (derzeit 14 Jahre) eine Berechtigung zum Führen eines Bootes gemäß den Bestimmungen der Bodenseeschiffahrtsordnung gegeben ist. Die Ansuchen sind schriftlich einzubringen.
4. Die Reihung der Bewerber auf der Warteliste erfolgt nach dem Datum der Anmeldung.
5. Die Liegeplätze sind entsprechend ihrer Größe in die Kategorie 1 bis 3 eingeteilt. Liegeplätze der Kategorie 1 haben ein Ausmaß von bis zu 2,25 m Breite, der Kategorie 2 von bis zu 3,3 m Breite und der Kategorie 3 von einer Breite über 3,3 m.
6. Inhaber von Liegeplatzbewilligungen haben die Möglichkeit, sich schriftlich für einen Liegeplatz der Kategorie 2 oder 3 zu bewerben. Die Reihung der Bewerber in der je Kategorie zu führenden Bewerberliste erfolgt nach dem Datum der Bewerbung.

II. Vergabe von Liegeplatzbewilligungen

1. Die Liegeplatzbewilligungen werden in der Reihenfolge der Warteliste bzw. Bewerberliste erteilt.
2. Die Vergabe einer Liegeplatzbewilligung ist nur bei Vorliegen eines ununterbrochenen Hauptwohnsitzes in Fußach oder in einer Wohnung auf GrSt. Nr. 609/1 und 609/2, Grundbuch Hard (Im Böschen), von mindestens drei Jahren vor der Vergabe der Liegeplatzbewilligung zulässig. Weiters hat der Bewilligungsinhaber die Voraussetzungen für den Erhalt einer Bootszulassung zu erfüllen.
3. Bei mehreren in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen kann grundsätzlich nur eine Person eine Liegeplatzbewilligung erhalten.
4. Eine Liegeplatzbewilligung erhält nur, wer keine weitere Liegeplatzbewilligung bzw. keinen weiteren Liegeplatz am Bodensee erhält oder besitzt.
5. Erfolgt eine Liegeplatzbewilligung an Minderjährige, so hat der Erziehungsberechtigte eine Haftungserklärung zur Erbringung der Verpflichtungen (Bezahlung der Liegeplatzgebühren, ua.) vorzulegen.
6. Liegeplatzbewilligungen werden grundsätzlich auf das ganze Kalenderjahr erteilt.
7. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Liegeplatzbewilligung besteht nicht.
8. Durch den Erwerb eines Bootes von einer Person, die Inhaber einer Liegeplatzbewilligung an der „Alten Ache Süd“ ist, kann kein Anrecht auf eine Liegeplatzbewilligung abgeleitet werden.
9. Das Tauschen von Liegeplätzen ist nicht zulässig.

III. Vergabeverfahren

1. Wird ein Liegeplatz der Kategorie 1 frei, wird dieser dem Erstgereihten auf der Warteliste nachweislich angeboten. Er kann binnen einer Frist von sechs Wochen das Angebot der Liegeplatzbewilligung schriftlich annehmen oder sich um einen Liegeplatz der Kategorie 2 oder 3 bewerben. Nimmt der Erstgereichte das Angebot nicht an und bewirbt er sich auch nicht um einen Liegeplatz der Kategorie 2 oder 3, gilt dies als Ablehnung. Bei erstmaliger Ablehnung wird der Antragsteller mit dem unveränderten Anmeldedatum weitergeführt. Der Liegeplatz wird dem Nächstgereihten nachweislich angeboten.
2. Lehnt der Bewerber das Angebot eines Liegeplatzes der Kategorie 1 zwei Mal ab oder bewirbt er sich um einen Liegeplatz der Kategorie 2 oder 3, wird der Bewerber aus der Warteliste gestrichen.
3. Wird ein Liegeplatz der Kategorie 2 oder 3 frei, so wird dieser Liegeplatz dem Erstgereihten der betreffenden Bewerberliste angeboten. Nimmt der Bewerber das Angebot binnen einer Frist von sechs Wochen nicht an, wird er aus der Bewerberliste gestrichen. Nimmt der Bewerber das Angebot an, gelangt sein bisheriger Liegeplatz im Sinne dieser Richtlinie zur Neuvergabe.

IV. Liegeplatzgemeinschaften

1. Eine Liegeplatzgemeinschaft liegt vor, wenn mehrere Personen die gemeinschaftliche Nutzung eines Liegeplatzes schriftlich vereinbaren und die Gemeinde die Bildung einer Liegeplatzgemeinschaft für einen bestimmten Liegeplatz schriftlich genehmigt.
2. Um Genehmigung einer Liegeplatzgemeinschaft können nur Inhaber einer Liegeplatzbewilligung schriftlich ansuchen. Mit dem Ansuchen sind gleichzeitig die Mitglieder der Liegeplatzgemeinschaft bekannt zu geben. Mitglieder können nur Personen gemäß Punkt II. 2. dieser Richtlinie sein.
3. Der Inhaber der Liegeplatzbewilligung einer Liegeplatzgemeinschaft haftet für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus der Liegeplatzbewilligung.
4. Das Ausscheiden aus der Liegeplatzgemeinschaft ist jederzeit möglich. Dies ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Personen, die eine eigene Liegeplatzbewilligung erhalten oder Punkt II. 2. dieser Richtlinie nicht mehr erfüllen, scheiden aus der Liegeplatzgemeinschaft aus.
5. Die Liegeplatzgenehmigung erlischt und gilt die Liegeplatzgemeinschaft als aufgelöst, wenn
 - a. der Inhaber der Liegeplatzbewilligung aus der Liegeplatzgemeinschaft ausscheidet oder
 - b. er die Liegeplatzbewilligung im Rahmen des Punktes VII. der Richtlinie weitergibt oder
 - c. er verstirbt (Punkt VIII.3.).
6. Eine Weitergabe der Liegeplatzbewilligung ist nur durch Inhaber der Liegeplatzbewilligung im Rahmen des Punktes VII. der Richtlinie möglich.

V. Ausübung der Liegeplatzbewilligung

1. Der Inhaber einer Liegeplatzbewilligung hat diese grundsätzlich selbst auszuüben.
2. Der Inhaber einer Liegeplatzbewilligung ist nicht berechtigt, dritten Personen eine Nutzung des Liegeplatzes und des Bootes ohne seine Anwesenheit zu gestatten. Davon ausgenommen sind
 - a. Mitglieder einer Liegeplatzgemeinschaft,
 - b. Ehegatten, Lebenspartner, Lebensgefährten, sowie Verwandte in gerader Linie (Angehörige), sofern sie über die rechtlichen Voraussetzungen zum Führen eines Bootes gemäß den Bestimmungen der Bodenseeschiffahrtsordnung verfügen.

Bestehen Bedenken über die rechtmäßige Ausübung der Liegeplatzbewilligung, sind der Gemeinde auf ihr Ersuchen hin unverzüglich die Namen allfälliger Angehöriger unter Vorlage der Berechtigung schriftlich mitzuteilen.

3. Ein mit der Liegeplatzbewilligung zugewiesener Liegeplatz ist spätestens in dem auf die Zuweisung zweitfolgenden Jahr zu benützen.
4. Erfolgt eine ausdrückliche Zuweisung eines Liegeplatzes der Kategorie 2 oder Kategorie 3, so ist dieser Liegeplatz ebenfalls in dem auf die Zuweisung zweitfolgenden Jahr mit einem Boot der entsprechenden Größe zu belegen.
5. Alle mit der Liegeplatzbewilligung zusammenhängenden Zahlungsverpflichtungen sind auch für die Zeit der vorübergehenden Nichtbenützung der Liegeplätze in vollem Umfang zu erfüllen. Über Antrag des Zahlungspflichtigen kann die Gemeinde in besonderen Härtefällen teilweise Nachsicht gewähren.
6. Im Liegeplatz darf ausschließlich nur das auf den Inhaber der Liegeplatzbewilligung zugelassene Boot liegen. Der Inhaber der Liegeplatzbewilligung ist grundsätzlich berechtigt, das Boot zu wechseln, wenn es den Liegeplatzdimensionen entspricht. Zwischen den Pfählen bzw. den Booten muss Platz für die Anbringung von Fendern frei bleiben. Gestattet sind Flach- oder Rundfender. Der Bootswechsel ist unter Vorlage der Bewilligung des Bootes unverzüglich schriftlich der Gemeinde zu melden. Bei einer ausdrücklichen Zuweisung eines Liegeplatzes der Kategorie 2 oder Kategorie 3 ist der Wechsel nur mit einem Boot der entsprechenden Größe zulässig.
7. Im Falle eines beabsichtigten Bootsbesitzwechsels hat der Inhaber der Liegeplatzbewilligung das veräußerte Boot innerhalb eines Monats aus dem Bootshafen zu entfernen. Es ist nicht gestattet, das veräußerte Boot dem neuen Besitzer zur Benützung im Hafen zu überlassen.
8. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, dem Bewilligungsinhaber einen anderen angemessenen Bootsliageplatz zuzuweisen.

VI. Entschuldigungsjahre

1. Inhaber einer Liegeplatzbewilligung haben die Möglichkeit, in begründeten und berücksichtigungswürdigen Fällen ein Entschuldigungsjahr in Anspruch zu nehmen, d.h. auf die Ausübung des Nutzungsrechtes der Liegeplatzbewilligung zu verzichten.
2. Für den Fall des Entschuldigungsjahres hat die Gemeinde die Möglichkeit, den Liegeplatz in der Zeit der Entschuldigung weiterzugeben.
3. Es können innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren maximal zwei Entschuldigungsjahre genehmigt werden.
4. Die Inanspruchnahme eines Entschuldigungsjahres ist spätestens bis 31.3. des Jahres der Gemeinde zu melden.

VII. Weitergabe von Liegeplatzbewilligungen

1. Die Liegeplatzbewilligung ist nicht übertragbar.
2. Die Liegeplatzbewilligung kann an Angehörige gemäß Punkt V.2. der Richtlinie weitergegeben werden. Eine Weitergabe kann erst nach der persönlichen Nutzung des Liegeplatzes über eine Dauer von mindestens drei Jahren erfolgen.
3. Die Weitergabe ist auch im Rahmen einer letztwilligen Verfügung an einen Angehörigen gemäß Punkt V.2. der Richtlinie möglich.
4. Die Weitergabe kann nur an eine Person erfolgen, welche die Voraussetzungen gemäß Punkt II. 2. dieser Richtlinie erfüllt.
5. Die Lebensgemeinschaft muss mindestens fünf Jahre vorgelegen sein. Über Verlangen ist dies der Gemeinde gegenüber glaubhaft zu machen.

6. Beim Tod eines Bewilligungsinhabers können, wenn eine letztwillige Verfügung nicht vorliegt, hinterbliebene Angehörige, wenn sie die Voraussetzungen gemäß Punkt II. 2. dieser Richtlinie erfüllen, in die Liegeplatzbewilligung eintreten. Dies ist der Gemeinde binnen zwei Monaten bekannt zu geben, widrigenfalls die Liegeplatzbewilligung erlischt. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen, so haben sie sich binnen zwei Monaten auf einen Nachfolger zu einigen und dies schriftlich der Gemeinde bekannt zu geben, widrigenfalls die Liegeplatzbewilligung erlischt.
7. Die Besitzer von Ferienwohnungen auf GrSt. Nr. 307/118 Gemeinde Fußach können ihre Liegeplatzbewilligung im Sinne der Z. 2, 3, 5 und 6 an ihre Angehörigen weitergeben, wenn diese im Besitz nachfolgen.
8. Die beabsichtigte Weitergabe ist der Gemeinde schriftlich bekanntzugeben. Bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilt die Gemeinde dem Nachfolger die entsprechende Liegeplatzbewilligung.
9. Eine Weitergabe der Liegeplatzbewilligung an Mitglieder der Liegeplatzgemeinschaft ist nur nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 möglich.

VIII. Beendigung und Verlust der Liegeplatzbewilligung

1. Das mit der Liegeplatzbewilligung verbundene Nutzungsrecht ist ein persönliches Recht.
2. Der Inhaber der Liegeplatzbewilligung kann das Nutzungsrecht zum Ende des Kalenderjahres zurücklegen (Kündigung).
3. Die Liegeplatzbewilligung endet jedenfalls mit dem Tod des Bewilligungsinhabers.
4. Die Liegeplatzbewilligung verliert, wer
 - a. die Voraussetzungen gemäß Punkt II.2. der Richtlinie nicht mehr erfüllt oder die Ferienwohnung auf GrSt. Nr. 307/118., Grundbuch Fußach (Hafenstrasse) veräußert, vermietet oder Dritten zur Nutzung überlässt;
 - b. einen weiteren Liegeplatz am Bodensee erhält oder besitzt (II.4.);
 - c. den Liegeplatz eine Saison lang unberechtigt nicht nutzt;
 - d. die Liegeplatzgebühren trotz Mahnung nicht entrichtet,
 - e. das auf den Liegeplatz zugelassene Boot Personen überlässt, die nicht zum Personenkreis gemäß Punkt V. 2. der Richtlinie gehören;
 - f. den Liegeplatz Personen zur Nutzung eines nicht auf den Liegeplatz zugelassenen Bootes überlässt;
 - g. den Liegeplatz nicht rechtzeitig benutzt (V.3.);
 - h. den Liegeplatz nicht rechtzeitig mit einem Boot belegt, der der Größe des Liegeplatzes entspricht (V.4.);
 - i. bei einem Bootswechsel einer Vorgabe nach Punkt V.6. der Richtlinie nicht nachkommt;
 - j. sich einer Anordnung nach Punkt V. 8. der Richtlinie widersetzt;
 - k. den Liegeplatz gewerbsmäßig nutzt,
 - l. Fahrten gegen Entgelt durchführt, bzw. das Boot Personen überlässt, die Fahrten gegen Entgelt durchführen.
5. Die Gemeinde kann die Liegeplatzbewilligung entziehen, wenn der Liegeplatzinhaber bzw. der Nutzungsberechtigte nach Punkt V. 1. und 2. oder seine Gäste sonst wiederholt gegen die Hafenordnung verstoßen oder sonst Maßnahmen setzen, die der Nutzung der Hafenanlagen abträglich sind.

IX. Ausnahmen

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Gemeindevorstand auf begründeten Antrag aus Gründen der Billigkeit Ausnahmen von diesen Vergaberichtlinien bewilligen.

X. Zuständigkeit

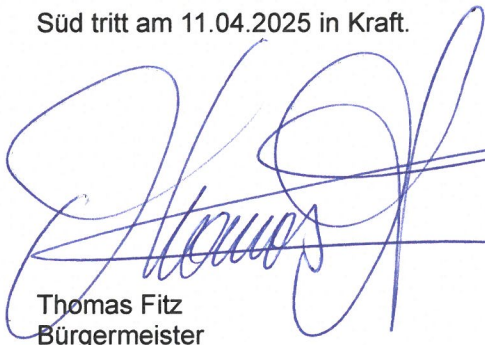
Dem Gemeindevorstand obliegt insbesondere die Erteilung und die Verlusterklärung einer Liegeplatzbewilligung, der Entzug der Liegeplatzbewilligung, die Zustimmung zur Liegeplatzgemeinschaft und die Erteilung einer Ausnahme nach Punkt IX. dieser Richtlinie. Dem Bürgermeister obliegt die Führung der Warteliste und die Überwachung der Einhaltung sonstiger Bestimmungen dieser Vergaberichtlinie.

XI. Übergangsbestimmung

1. Liegeplatzbewilligungen für mehrere Personen für einen Liegeplatz im Rahmen einer Liegenschaftsgemeinschaft nach Punkt 3 der Hafenordnung der Gemeinde Fußach vom 5.11.2014 behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Eine Weitergabe der Liegeplatzbewilligung im Sinne des Punktes VII. dieser Richtlinie ist jedoch nur durch jene Person möglich, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie als verantwortliche Person gemäß Punkt 3.8. der Hafenordnung vom 5.11.2014 gemeldet worden ist und auch die Bootszulassung auf diese Person ausgestellt ist.
2. Unbeschadet Punkt I. 6. können sich Liegeplatzinhaber innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie schriftlich um einen Liegeplatz der Kategorie 2 oder 3 bewerben. Für die Einreihung in die Bewerberliste nach Punkt I. 6. ist das Datum der Zuweisung des Liegeplatzes maßgebend.

XII. Inkrafttreten

Die Richtlinie der Gemeinde Fußach für die Vergabe von Liegeplatzbewilligungen bei der Alten Ache Süd tritt am 11.04.2025 in Kraft.



Thomas Fitz
Bürgermeister

Fußach, am 10.04.2025